

Gebührensatzung der Volkshochschule im Amt Schrevenborn (VHS-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), §§ 1 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4, 5 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 21.07.2025 folgende Satzung erlassen:

Am 27.11.2024 haben die Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen beschlossen, die Führung einer gemeinsamen Volkshochschule als Amtsvolkshochschule als Aufgabe auf das Amt zu übertragen und die Kosten nach Einwohnerschlüssel auf die betroffenen Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen aufzuteilen. Das Personal der Amtsvolkshochschule wird der Amtsverwaltung als Regiepersonal zugeordnet.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Amtes Schrevenborn (VHS) werden zur teilweisen Deckung ihrer Kosten Teilnahmegebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Zu den Kosten gehören insbesondere Personal-, Honorar- und Verwaltungskosten sowie Kosten der Gebäudenutzung.
- (2) Kurse sind Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum fortlaufend oder als Wochenend- oder Tageskurs durchgeführt werden.
- (3) Für Bildungsangebote im Rahmen von Projekten gelten gesonderte Regelungen, die sich unter anderem aus den entsprechenden Zuwendungsbescheiden bzw. Fördervorgaben ergeben.
- (4) Für besondere Einzelangebote und Veranstaltungen, beispielsweise für Aufführungen der Heikendorfer Speeldeel, werden Einzelkalkulationen vorgenommen.

§ 2

Bemessung der Teilnahmegebühren, sonstige Gebühren

- (1) Die Teilnahmegebühr in allen Kursen bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden im Semester und der Anzahl der Teilnehmenden. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühren wird wie folgt festgesetzt:

Tarif Nr.	Teilnahmegebühr für Kurse und Veranstaltungen	Gebühr je Teilnehmer*in
1	Regelgebühr je 45 Minuten	4,00 €

2	Regelgebühr je 45 Minuten für Kurse bis zu 8 Kursstunden	4,00 € bis 9,00 €
3	Regelgebühr je 45 Minuten für Kurse mit mehr als 8 Kursstunden	3,50 € bis 8,50 €
4	Regelgebühr für eintägige Veranstaltungen	nach Vereinbarung
5	Regelgebühr für mehrtägige Veranstaltungen	nach Vereinbarung
Sonstige Gebühren, Zuschläge		
6	Verwaltungsgebühr im Falle des Rücktritts der oder des Teilnehmenden von einem Kurs.	8,00 €
7	Für zusätzliche Leistungen und besondere veranstaltungsbezogene Vorbereitungskosten der VHS werden Zuschläge zu den Teilnahmegebühren auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt und erhoben.	nach den Kosten im Einzelfall
8	Materialkosten (Skripte, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten usw.) sind nicht in der Teilnahmegebühr enthalten. Sie werden zusätzlich berechnet oder von den Kursleitenden vor Ort erhoben.	nach den Kosten im Einzelfall

Sofern der Kursbeitritt während des laufenden Kurses erfolgt, wird eine anteilige Gebühr, berechnet anhand der Kursdauer und der Dauer der Teilnahme ab Kursbeginn, festgesetzt und erhoben.

- (3) Bei Kursen, die nicht den Unterrichtsintervallen von 45 Minuten unterliegen, wird die Gesamtunterrichtszeit in Unterrichtsstunden umgerechnet; dabei wird immer auf volle Unterrichtsstunden aufgerundet. Die Summe der Teilnahmegebühr wird kaufmännisch auf volle zehn Cent gerundet. Im Rahmen besonderer Marketingaktionen, beispielsweise anlässlich von Jubiläen, kann die Teilnahmegebühr reduziert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der VHS.
- (4) Die Festsetzung und Erhebung weiterer abweichender Gebühren für einzelne Kurse und Veranstaltungen ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der VHS.
- (5) Für zusätzliche Leistungen und besondere veranstaltungsbezogene Vorbereitungskosten der VHS werden Zuschläge zu den Teilnahmegebühren auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt und erhoben.
- (6) Materialkosten (Skripte, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten usw.) sind nicht in der Teilnahmegebühr enthalten. Sie werden zusätzlich berechnet oder von den Kursleitenden vor Ort erhoben.
- (7) Die Umsatzsteuer wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf die Gebühren aufgeschlagen.

§ 3

Mindestanzahl der Teilnehmenden

- (1) Veranstaltungen der VHS können in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von sechs bis acht Teilnehmenden stattfinden.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung auch bei geringerer Mindestanzahl an Teilnehmenden stattfinden. In diesen Fällen wird eine anteilig höhere Gebühr

festgesetzt und erhoben. Diese bemisst sich anhand der Kosten der Veranstaltung, umgelegt auf die Anzahl der Teilnehmenden.

- (3) Ist bei der Kursplanung vorauszusehen, dass eine Veranstaltung die Mindestanzahl an Teilnehmenden nicht erreichen wird, kann eine niedrigere Mindestanzahl an Teilnehmenden und entsprechend höhere Teilnahmegebühren festgelegt werden. Die so festgelegte Gebühr gilt dabei stets für das volle Semester, auch wenn die Mindestanzahl an Teilnehmenden zu Kursbeginn überschritten wird.
- (4) Reduziert sich die Mindestanzahl an Teilnehmenden nach Durchführung der ersten Kursstunde um mehr als 25%, behält sich die VHS die Absage des Kurses vor. Die Entscheidung hierüber trifft die pädagogische Leitung.

§ 4

Ermäßigungen, Erlass

- (1) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch XII, Schüler*innen, Auszubildenden, Vollzeitstudierenden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wird in der Regel mit geeignetem Nachweis und auf Antrag bei der Anmeldung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Teilnahmegebühr nach § 2 dieser Satzung gewährt. Der Nachweis ist in jedem Semester neu zu erbringen.
- (2) Im Einzelfall kann die Teilnahmegebühr teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung bei Berücksichtigung der persönlichen, sozialen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Geeignete Nachweise sind vorzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der VHS.
- (3) Eine nachträgliche Gewährung von Ermäßigungen ist nicht möglich.
- (4) Gebührenermäßigungen können nicht für Kleingruppenkurse und Langzeitlehrgänge gewährt werden. Die Ermäßigung entfällt, wenn ein Dritter mindestens 50 % der Teilnahmegebühren übernehmen oder erstatten kann. In Kursen, in denen stark wartungsabhängige Geräte, insbesondere Geräte der digitalen oder technischen Ausstattung, eingesetzt werden, kann in der Regel keine Ermäßigung gewährt werden.

§ 5

Gebührensschuldner*in

Schuldner*in der Teilnahme- und Zusatzgebühren nach § 2 dieser Satzung ist die oder der Teilnehmer*in einer Veranstaltung oder eines Kurses der VHS oder die gesetzliche Vertretung bzw. bevollmächtigte Person.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren / Mahnwesen

- (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht nach Eingang der Anmeldung, spätestens mit Beginn der Teilnahme an einem Kurs oder einer Veranstaltung der Volkshochschule.
- (2) Die Teilnahmegebühr ist mit Kursbeginn fällig, bei Kursbeitritt nach Kursbeginn bis zum Tag des Kursbeitritts. Sie ist mit der Anmeldung an die Amtskasse Schrevenborn zu überweisen. Eine Bezahlung an die Kursleitenden ist nicht möglich.

- (3) Der oder dem Teilnehmenden kann nach Absprache mit der pädagogischen Leitung die Möglichkeit eingeräumt werden, die erste Kursstunde probeweise zu besuchen. Sollte eine weitere Teilnahme an dem gebuchten Kurs aus sachgerechten Gründen nicht erfolgen, beispielsweise wenn die Anforderungen der Kursinhalte nicht den persönlichen Qualifikationen der oder des Teilnehmenden entspricht, wird die gezahlte Teilnahmegebühr im Falle der Abmeldung von dem Kurs erstattet. Gleiches gilt im Falle einer ärztlich bescheinigten Erkrankung der oder des Teilnehmenden, sofern deren oder dessen Teilnahme aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist; sofern dieser Umstand während der Laufzeit des Kurses eintritt, erfolgt eine anteilige Erstattung der Kursgebühr.
- (4) Ein Anspruch auf Zahlung der vollen Teilnahmegebühr, einschließlich der gegebenenfalls anfallenden Zuschläge für beispielsweise Materialien und Skripte, steht der VHS auch dann zu, wenn die oder der Teilnehmende die VHS nicht besucht und/oder ihren oder seinen Rücktritt nicht gemäß § 7 Abs. 2 und 3 schriftlich der VHS-Geschäftsstelle angezeigt hat. In Härtefällen können die gezahlten Teilnahmegebühren anteilig, maximal jedoch bis zu 50 %, erlassen und erstattet werden. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn es der oder dem Teilnehmenden aufgrund einer Erkrankung nicht möglich war, eine rechtzeitige Abmeldung vorzunehmen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der VHS.

§ 7

Gebührenerstattung, Abmeldefristen

- (1) Muss eine Veranstaltung der VHS von der VHS wegen Krankheit der oder des Kurs- bzw. Veranstaltungsleitenden, aufgrund höherer Gewalt oder anderen von der VHS nicht zu vertretender Umstände abgesagt oder abgebrochen werden, so erstattet die Volkshochschule die eingezahlten Teilnahmegebühr.
- (2) Teilnehmende können sich bis zu 4 Kalenderwochen vor Kursbeginn von Veranstaltungen abmelden. Bei Veranstaltungen, für die im VHS-Semesterprogramm eine abweichende Abmeldefrist ausgedruckt ist, kann eine Abmeldung nur bis zur ausgedruckten Abmeldefrist erfolgen. Die Verwaltungsgebühr nach § 2 Abs. 2 Tarif Nr.6 wird nicht erstattet.
- (3) Abmeldungen sind unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist ausschließlich in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an die VHS-Geschäftsstelle zu richten. Abmeldungen bei den Kursleitenden sowie mündliche Abmeldungen sind unwirksam. Ein Fernbleiben ohne vorherige schriftliche Abmeldung vom Kurs oder von anderen gebuchten VHS-Veranstaltungen gilt nicht als Abmeldung.
- (4) Bei Abmeldungen, die die VHS-Geschäftsstelle nicht innerhalb der genannten Abmeldefristen erreichen, bleibt die volle Teilnahmegebühr fällig, sofern kein*e Teilnehmende*r von der Warteliste nachrücken kann.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittlerin handelt, ist bei Rücktritt einer oder eines Teilnehmenden derjenige Betrag zu erheben bzw. vom eingezahlten Teilnahmegebühr einzubehalten, der der VHS für die oder den zurückgetretene*n Teilnehmende*n in Rechnung gestellt worden ist.
- (6) Bei einer Absage von Kursangeboten gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung wird die von den Teilnehmenden erhobene und gezahlte Kursgebühr in voller Höhe erstattet.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Verbuchung der Teilnahmegebühren werden durch die VHS im Rahmen dieser Satzung bei der Anmeldung folgende Daten der oder des Gebührenpflichtigen erhoben, verarbeitet und gespeichert:
1. Name, Vorname,
 2. Anschrift,
 3. freiwillige Altersangabe,
 4. Telefon und E-Mail-Adresse,
 5. Bankverbindung.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung, Erhebung und Verbuchung der Teilnahmegebühren sowie zu deren Betreuung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Teilnahmegebühren im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach fünf Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Teilnahmegebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind und kein weiterer Kurs besucht wird.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, 22.07.2025



Juliane Bohrer
Amtsdirektorin

